

Änderungsantrag
des Abgeordneten Wüppesahl

**zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)**
— Drucksache 11/5962 —

hier: zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher u. a.
— Drucksache 11/2206 —

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

**hier: §§ 20, 42, 56, 57, 61, 62, 68, 69, 75, 80, 100, 104, 106 a (neu), 122 a (neu),
Anlage 4**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 1 zu Nummer 1 Buchstabe a der Beschlußempfehlung
— Drucksache 11/5962 — wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 4 der Anlage 1

§ 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fraktionen benennen die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter. Fraktionslose Abgeordnete besetzen mindestens einen Ausschußplatz als Vollmitglied. Die Auswahl dieses Ausschußplatzes bestimmt sich nach Abs. 1.“

Bonn, den 12. Dezember 1989

Wüppesahl

Begründung

Jeder Abgeordnete hat einen Anspruch auf mindestens einen Ausschußplatz seiner Wahl, und zwar als Vollmitglied. Nur in Ausnahmefällen können auch andere Ausschußplätze vergeben werden, die nicht unbedingt dem Interessengebiet des Abgeordneten entsprechen. Das Recht auf einen Ausschußplatz muß zu den nicht einschränkbaren Rechten eines Abgeordneten gehören.

